



## TCH Gewässerordnung

Die Gewässerordnung regelt das Verhalten der Clubmitglieder in und an Gewässern, die zur Ausübung des Tauchsports aufgesucht werden. Sie hat ihre Grundlage in § 7 Abs. 2a der Vereinssatzung und verpflichtet alle Clubmitglieder zur Einhaltung.

Verstöße können den Ausschluss gem. § 8 Abs. 4 der Vereinssatzung zur Folge haben.

1. Beim Tauchen mit Drucklufttauchgerät sind die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen des Verbandes Deutscher Sporttaucher und die für das jeweilige Tauchgewässer erlassenen besonderen Sicherheitsbestimmungen unbedingt zu beachten. Da bei Nichtbeachtung der Versicherungsschutz verloren geht, werden nachstehend die wichtigsten Regeln aufgeführt:
  - 1.1 Kein Tauchgang unter Alkoholeinfluss oder ohne sachkundige Partner.
  - 1.2 Vollständige, funktionsfähige und zugelassene Ausrüstung.
  - 1.3 Pflicht zum Anlegen einer Taucherweste.
  - 1.4 Mitführen einer gebrauchsfähigen Tauchlampe bei Nachtauchgängen.
  - 1.5 Markierung der Tauchstelle durch Tauchboje.
  - 1.6 Beachtung der besonderen Sicherheitsbestimmungen bei Höhlen und Eistauchgängen.
2. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Tauchgänge ist auf den Schutz der Natur besonderer Wert zu legen. Fische in Binnengewässern sind kein frei verfügbares Wild, sondern Eigentum des Fischereiberechtigten. Hierzu führt § 293 StGB aus: „Wer unter Verletzung fremden Fischereirechts fischt oder eine Sache, die dem Fischereirecht unterliegt, sich aneignet, beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“
3. Zur Legimitation ist bei beaufsichtigten Tauchgängen der gültige Taucherpass mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuzeigen. Diese üben das Hausrecht aus und ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
4. Übernachtungen an fremden Gewässern und Anlegen offener Feuerstellen ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten ist grundsätzlich verboten. Beim Grillen unter Verwendung dafür vorgesehener Geräte ist für passiven und aktiven Brandschutz zu sorgen. Abfall darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen deponiert werden. Sind solche Stellen nicht vorhanden oder übersteigt die vorhandene Kapazität, ist er mitzunehmen und in den eigenen Hausmüll zu geben.

Grundsätzlich ist jedes Clubmitglied für sein Verhalten in und an den Gewässern selbst verantwortlich und hat die Folgen allein zu tragen. Bei offensichtlichen Verstößen durch Unkundige oder Leichtsinnige sollten diese in geeigneter Weise auf mögliche Folgen ihres Fehlverhaltens hingewiesen werden.

Handelt es sich jedoch um Verstöße, die das Ansehen des Tauchsports schädigen, eine Gefahr für Leib und Leben darstellen oder ein Tauchverbot zur Folge haben könnten, ist jedes Clubmitglied verpflichtet, unverzüglich einzuschreiten und den Vorstand umgehend zu unterrichten.

Die vorstehende Gewässerordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 24. 09. 1984 beschlossen und tritt ab 01. Januar 1985 in Kraft.

Für den Vorstand  
gez. Heinz Dreyer  
(1. Vorsitzender)